

**Vierte Satzung zur Änderung der Fachstudien- und  
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
„Development Economics and International Studies“  
an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich  
Theologie der Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPODEIS –  
Vom 21. Februar 2018**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungsatzung:

**§ 1**

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Development Economics and International Studies“ an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU – FPODEIS – vom 8. Juni 2010, zuletzt geändert am 28. Juli 2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden das Wort „Abschluss“ durch die Worte „Abschlussziel des“ ersetzt und nach der Abkürzung „**ABMStPO/Phil**“ das Zeichen „–“ und die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.
2. Die Regelung in § 2 erhält folgende neue Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Fachspezifischer Abschluss i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 1 **ABMStPO/Phil** ist der Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Anteil von mindestens 70 ECTS-Punkten, inklusive mindestens Grundkenntnissen in den Bereichen Mikroökonomie, Makroökonomie und Statistik/Ökonometrie. <sup>2</sup>Als fachverwandte Abschlüsse im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 **ABMStPO/Phil** werden Abschlüsse mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Anteil von mindestens 50 ECTS-Punkten, inklusive mindestens Grundkenntnissen in den Bereichen Mikroökonomie, Makroökonomie und Statistik/Ökonometrie, anerkannt.

(2) <sup>1</sup>Mit den Bewerbungsunterlagen sind Sprachkenntnisse in Englisch mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Nachweis nach Satz 1 kann insbesondere durch den erfolgreichen Test of English as a Foreign Language (TOEFL) oder den Test International English Language Testing System (IELTS) auf dem Niveau C1 oder höher oder durch vergleichbare Nachweise (hierzu wird beispielhaft auf die Äquivalenztabelle des Sprachenzentrums der FAU verwiesen) erbracht werden.

(3) <sup>1</sup>Die Bewerberin bzw. der Bewerber, deren bzw. dessen fachspezifischer oder fachverwandter Abschluss bzw. im Falle des § 35 Abs. 4 **ABMStPO/Phil** der Durchschnitt der bisherigen Leistungen keine Gesamtnote von 2,50 (= gut) oder

besser aufweist, erhält einen mit entsprechender Begründung versehenen Ablehnungsbescheid.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Prüfungen“ ein Komma und die Worte „**Unterrichts- und Prüfungssprache**“ angefügt.

b) Die Regelung in Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Lehrveranstaltungen und Prüfungen finden in englischer Sprache statt.“

4. Nach § 4 werden folgende neue §§ 5 bis 7 eingefügt:

#### **§ 5 Regionale Vertiefung – Regional Modules**

(1) Im Wahlpflichtbereich „Regional Modules“ werden ökonomische Kenntnisse mit Blick auf eine konkrete Region vertieft.

(2) <sup>1</sup>In den regionalen Vertiefungen erweitern die Studierenden ihre fachspezifischen und methodischen Kompetenzen in der Entwicklungsökonomie, indem sie die erlernten Theorien und empirischen Konzepte nutzen, um die ökonomischen Gegebenheiten und Entwicklungen in einer spezifischen Region zu analysieren. <sup>2</sup>Sie vertiefen die Fähigkeit, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten und erweitern ihre fachlichen Kenntnisse in Bezug auf die entwicklungsökonomischen Besonderheiten der gewählten Region.

(3) <sup>1</sup>Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 2 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. <sup>2</sup>Mögliche Prüfungsleistungen sind: Klausur (60 Min.) oder Referat (45-60 Min., 33 %) und Hausarbeit (ca. 15 Seiten, 67 %). <sup>3</sup>Sofern in einzelnen Semestern Module von Gastdozentinnen bzw. Gastdozenten angeboten werden, sind Prüfungsformen möglich, die von den oben genannten abweichen. <sup>4</sup>Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(4) <sup>1</sup>Die wählbaren Module umfassen in der Regel eine Vorlesung und eine Übung oder ein Seminar im Umfang von je 2 bis 3 SWS und 5 ECTS-Punkten. <sup>2</sup>Die genaue Zusammensetzung ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des von der bzw. dem Studierenden jeweils gewählten Moduls und ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

#### **§ 6 Wahlbereich – Elective Modules**

(1) <sup>1</sup>Im Wahlpflichtbereich „Elective Modules“ werden Veranstaltungen aus dem Angebot des Instituts für Wirtschaftswissenschaft belegt, die besondere Themen der Theorie und Praxis der Wirtschaftsentwicklung oder internationaler Studien behandeln. <sup>2</sup>Nach Studienberatung können auch Module aus anderen sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen der FAU als „Elective Modules“ eingebracht werden.

(2) Im Wahlbereich erweitern und vertiefen die Studierenden ihr Fachwissen in Bezug auf Theorien und Praxis der Wirtschaftsentwicklung oder internationaler Studien sowie ihre wissenschaftliche Methodenkompetenz insbesondere im Hinblick auf empirische Anwendungen.

(3) <sup>1</sup>Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 2 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. <sup>2</sup>Mögliche Prüfungsleistungen sind: Klausur (60 Min.) oder Referat (45-60 Min., 33 %) und Hausarbeit (ca. 15 Seiten, 67 %). <sup>3</sup>Sofern in einzelnen Semestern Module von Gastdozentinnen bzw. Gastdozenten angeboten werden, sind Prüfungsformen möglich, die von den oben genannten abweichen. <sup>4</sup>Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht. <sup>5</sup>Für Module aus anderen Studiengängen im Sinne des Abs. 1 Satz 2 richten sich Art und Umfang der Prüfung nach den Vorgaben der **Fachstudien- und Prüfungsordnung** des jeweiligen Studiengangs.

(4) <sup>1</sup>Die wählbaren Module umfassen in der Regel eine Vorlesung und eine Übung oder ein Seminar im Umfang von je 2 bis 3 SWS und 5 ECTS-Punkten. <sup>2</sup>Die genaue Zusammensetzung ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des von der bzw. dem Studierenden jeweils gewählten Moduls und ist dem Modulhandbuch zu entnehmen. <sup>3</sup>Für Module aus anderen Studiengängen im Sinne des Abs. 1 Satz 2 richtet sich die genaue Zusammensetzung nach den Vorgaben der **Fachstudien- und Prüfungsordnung** des jeweiligen Studiengangs.

### **§ 7 Freies Ergänzungsstudium – Elective Complementary Modules**

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen des Freien Ergänzungsstudiums können Module zu internationalen Fragestellungen aus dem Angebot der FAU belegt werden, die einen Bezug zu den Themen und Fragestellungen des M.A. Development Economics and International Studies aufweisen. <sup>2</sup>Auch Module, die im Rahmen der Regionalen Vertiefung und des Wahlbereichs noch nicht belegt wurden, können für das Freie Ergänzungsstudium eingebracht werden. <sup>3</sup>Ebenso können die Studierenden Sprachkurse belegen, die auf ihre bisherigen Sprachkenntnisse aufbauen. <sup>4</sup>Bis zu 10 ECTS-Punkte können für studienbegleitende Praktika im Bereich der Wirtschaftswissenschaften eingebracht werden.

(2) Ziel ist es, dass die Studierenden im Masterstudium nach eigener Interessenlage wichtige berufsbezogene Kompetenzen erweitern und vertiefen (fachliche und methodische Kompetenzen in der Entwicklungsökonomie und angrenzenden Disziplinen, Sprachkenntnisse als Vorbereitung für eine Berufstätigkeit in einem internationalen Umfeld, berufspraktische Erfahrungen).

(3) Art und Umfang der Prüfung sowie die Zusammensetzung der Lehrveranstaltungen sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen und den §§ 5 und 6 bzw. der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(4) Die Wahl der Module erfolgt nach Studienberatung.“

5. Der bisherige § 5 wird zu § 8 und wie folgt geändert:

a) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1.

b) Nach Abs. 1 (neu) wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die vierte Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden.“

6. Die Tabelle in der Anlage erhält folgende neue Fassung:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten <sup>1</sup>				Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.		
<b>Pflichtbereich (40 ECTS)</b>												
<b>Development Economics I</b>	Vorlesung	2				5	5				Klausur (60 Min.)	1
	Übung		1									
<b>Development Economics II</b>	Vorlesung und Übung oder Seminar	(2)	(1)		(2)	5		5			Referat (45-60 Min., 33 %) und Hausarbeit (15 S., 67 %) oder Klausur (60 Min., 100 %) <sup>2</sup>	1
<b>International Economics I</b>	Vorlesung	2				5	5				Klausur (60 Min.)	1
	Übung		1									
<b>International Economics II</b>	Seminar				2	5		5			Referat (45-60 Min., 33 %) und Hausarbeit (15 S., 67 %)	1
<b>Research Methods I</b>	Vorlesung	2				5	5				Klausur (60 Min.)	1
	Übung		1									
<b>Research Methods II</b>	Seminar				2	5		5			Referat (45-60 Min., 33 %) und Hausarbeit (15 S., 67 %)	1
<b>International Business Ethics I</b>	Vorlesung	2				5		5			Klausur (60 Min.)	1
	Übung		1									
<b>International Business Ethics II</b>	Seminar				2	5			5		Referat (45-60 Min., 33 %) und Hausarbeit (15 S., 67 %)	1
<b>Regionale Vertiefung gemäß § 5 (10 ECTS)</b>												
<b>Regional Module I</b>		vgl. § 5 Abs. 4				5	(5)	(5)	(5)		vgl. § 5 Abs. 3	1
<b>Regional Module II</b>		vgl. § 5 Abs. 4				5	(5)	(5)	(5)		vgl. § 5 Abs. 3	1
<b>Wahlbereich gemäß § 6 (20 ECTS)</b>												
<b>Elective Module I</b>		vgl. § 6 Abs. 4				5	(5)	(5)	(5)		vgl. § 6 Abs. 3	1
<b>Elective Module II</b>		vgl. § 6 Abs. 4				5	(5)	(5)	(5)		vgl. § 6 Abs. 3	1
<b>Elective Module III</b>		vgl. § 6 Abs. 4				5	(5)	(5)	(5)		vgl. § 6 Abs. 3	1
<b>Elective Module IV</b>		vgl. § 6 Abs. 4				5	(5)	(5)	(5)		vgl. § 6 Abs. 3	1
<b>Freies Ergänzungsstudium gemäß § 7 (20 ECTS)</b>												
<b>Elective Complementary Module I</b>		vgl. § 7 Abs. 3				5	(5)	(5)	(5)		vgl. § 7 Abs. 3	0
<b>Elective Complementary Module II</b>		vgl. § 7 Abs. 3				5	(5)	(5)	(5)		vgl. § 7 Abs. 3	0
<b>Elective Complementary Module III</b>		vgl. § 7 Abs. 3				5	(5)	(5)	(5)		vgl. § 7 Abs. 3	0
<b>Elective Complementary Module IV</b>		vgl. § 7 Abs. 3				5	(5)	(5)	(5)		vgl. § 7 Abs. 3	0
<b>Masterarbeit</b>												
<b>Master Thesis</b>	Masterarbeit					30				30	Masterarbeit (50-70 S.)	1
<b>Summe SWS und ECTS</b>		<b>mind. 8-22</b>	<b>mind. 4- 11</b>	<b>0</b>	<b>mind. 6-20</b>	<b>120</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>		

<sup>1</sup> Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

<sup>2</sup> Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der im jeweiligen Semester abgehaltenen Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. November 2017 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 21. Februar 2018.

Erlangen, den 21. Februar 2018

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger  
Präsident

Die Satzung wurde am 21. Februar 2018 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Februar 2018 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21. Februar 2018.